

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 91 (2018)

Heft: 2

Vorwort: Richtlinien für die Regierungspolitik

Autor: Haudenschild, Roland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtlinien für die Regierungspolitik

Mit einer Motion hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, zu Beginn einer neuen Legislaturperiode den beiden Kammern Richtlinien für die zu befolgende Politik und eine Dringlichkeitsordnung für die zu lösenden Aufgaben vorzulegen. Am Ende der Legislaturperiode sei über das Erreichte Bericht zu erstatten.

Der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968–1971, vom 15. Mai 1968, stellt eine Neuerung in der Geschichte des schweizerischen Bundesstaates dar. Unter Richtlinien für die Regierungspolitik versteht der Bundesrat jene grundsätzlichen (also nicht detaillierten) Absichten und Vorsätze, von denen er sich in der Erfüllung seines verfassungsrechtlichen Auftrags in der laufenden Legislaturperiode leiten zu lassen gedenkt.

Die Richtlinien für die Regierungspolitik können nicht losgelöst von den längerfristigen Zielen des Staates und der Politik seiner obersten Organe konzipiert werden. Es gilt im Gegenteil, diese Richtlinien in langfristige Zielsetzungen einzuordnen. Unter dem Abschnitt Bestand und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft wird unter anderem auch die Landesverteidigung behandelt.

Die Gesamtverteidigung beschreibt institutionelle Fragen und erwähnt, dass ein Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Leitung der Gesamtverteidigung in Vorbereitung sei. Aus dem Bedrohungsbild kann eine umfassende strategische Konzeption zur Landesverteidigung formuliert werden; diese ist Ausgangsbasis für die Beurteilung von Art und Umfang der Mittel, die dafür eingesetzt werden müssen und für den finanziellen Aufwand. Bei den materiellen Fragen stellt sich als vordringliches Problem die Integration der militärischen Landesverteidigung in die Gesamtverteidigung; so soll der Territorialdienst reorganisiert und in diversen Bereichen koordinierte Dienste geschaffen werden.

Die Militärische Landesverteidigung beschäftigt sich mit Planung und nationaler Rüstungspolitik. Militärische Teilpläne sollen zu einem Gesamtplan erweitert werden, umfassend Heeresorganisation, materielle Rüstung und Infrastruktur, Ausbildung, operative und logistische sowie finanzielle Planung, industrielle Rüstungsplanung und geistige Wehrfragen. Vorgesehen ist auch die Gestaltung einer nationalen Rüstungspolitik.

Betreffend materiellen Fragen bildet für die Erhaltung der Kampfkraft der Armee weiterhin die Truppenordnung 1961 die Grundlage. Ein Schwergewicht beinhaltet die Verbesserung der Bewaffnung und Ausrüstung der im Mittelland zum Einsatz kommenden Verbände. Bezüglich Ausbildungsbauten besteht ein ausgesprochener Nachholbedarf.

In einem gegebenen Finanzrahmen werden die Prioritäten bestimmt. Die nächsten Rüstungsbedürfnisse werden zu keinem grösseren Anteil der Militärausgaben an den Bundesausgaben führen. Die Kosten für die militärische Landesverteidigung werden absolut aber nicht relativ steigen.

Die Modernisierung der militärischen Ausbildung ist im Gang, z.B. unter Berücksichtigung moderner Lehrmethoden, wie programmierter Unterricht und audiovisuelle Hilfsmittel. Das Schwergewicht liegt auf dem Ausbau des Geländes und bei der Modernisierung der Gesamtheit der bestehenden Waffenplätze.

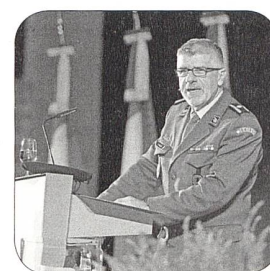
Im Abschnitt Zivile Landesverteidigung werden der Staatsschutz, die Psychologische Landesverteidigung, der Zivilschutz und die Wirtschaftliche Kriegsvorsorge behandelt. So soll die Revision des Kriegsvorsorgegesetzes eingeleitet werden. Es geht unter anderem darum, dem Bundesrat die Möglichkeit zu verschaffen, schon bei ernstlicher Gefährdung der Zufuhren eingreifen zu können. Vorkommnisse wie Hamstererscheinungen können geeignet sein, die für die allgemeine Versorgung zur Verfügung stehenden Landesvorräte empfindlich zu beeinträchtigen. Das heutige Kriegsvorsorgegesetz gestattet leider einen Eingriff erst bei ernsthaften Störungen der Zufuhren oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr.

Die Richtlinien geben einen Überblick über die politischen Zielsetzungen des Bundesrates, die wichtigsten Problemkreise, mit denen er sich zu befassen haben wird und auch über die allgemeine Richtung der Anstrengungen und Massnahmen zur Lösung der einzelnen Aufgaben. Für eine Gesamtgewichtung sind die drei grossen Zielsetzungen der Regierungspolitik massgebend: Behauptung der Unabhängigkeit, Schutz der persönlichen Freiheit und Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt.

Quelle: Bundesblatt 1968 I 1204-1248

Roland Haudenschild

Herausgegriffen	
Die Spanische Grippe	2
Lehrverband Logistik	
Logistikbattalion 101, Wiederholungskurs 2017	3
Jahresrapport Lehrverband Logistik 2017	5
Übergabe Kommando Höhere Unteroffizierslehrgänge	7
Kommandoübergabe Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetierte	8
Beförderung in der UOS für Küchenchefs	9
Armee und Logistik	
Reglemente WEA der Schweizer Armee im Bereich Logistik 2018	10
Logistikbasis der Armee – WEA Logistik	10
Die Organisation der Schweizer Armee	12
Organisation der Gruppe Verteidigung im VBS 2018	13
Weiterentwicklung der Armee im Lehrverband Logistik (Teil 15)	13
Duell der Armeeköche	14
Medienmitteilungen	
WEF 2018: Einsatzvorbereitungen haben begonnen	16
Leadership talks Basel	17
Bundesrat lehnt Beschaffung von Grossraum Helikoptern ab	18
Engagement der Armee für Botschaftsschutz und Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr	18
Bundesrat verabschiedet Änderung der Verordnung über die militärischen Infosysteme	19
SFV	
Wort des Zentralpräsidenten	19
Mot du Président Central	20
Nachruf Georg Spinnler	20
Sektion Nordwestschweiz	21
Sektion Zentralschweiz	21
Sektion Zürich	21
VSMK	
Zentralvorstand	22
Ostschweiz	24



Titelbild
Brigadier Guy Vallat,
Kdt Lvb Log,
Jahresrapport
Lehrverband Logistik,
08.12.2017,
Kaserne Drognens,
Quelle: Fotos ZEM.